

Merkblatt

für Schülerinnen/Schüler, Eltern, Erziehungsberechtigte und Ausbildungsbetriebe

Abwesenheit bei Erkrankungen

- Fehlt eine Schülerin/ein Schüler aus Krankheitsgründen, ist die Schule am **ersten** Fehltag telefonisch zu benachrichtigen.
Kempen: 02152 14670 (Neubau), 02152 146762 (Altbau) Nettetal: 02153 915580 Willich: 02154 3326
- Eine schriftliche Mitteilung muss spätestens am dritten Krankheitstag bei der Schule eingehen, anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldig.
- Bei Berufsschülern/innen muss die Entschuldigung den Vermerk des Ausbildungsbetriebes tragen; bei minderjährigen Vollzeitschülern/innen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Bei Erkrankungen, die zu einer Abwesenheit von mehr als drei Schultagen führen, ist unverzüglich eine ärztliche **Schulunfähigkeitsbescheinigung** vorzulegen.
- Der Klassenleiter kann eine ärztliche **Schulunfähigkeitsbescheinigung** bereits für den ersten Fehltag verlangen.
- Über die Erkrankung der Schülerin/des Schülers kann die Schule ein ärztliches Zeugnis bzw. in besonders schweren Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Die Kosten hierfür sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Beurlaubungen

- Bei wichtigen Gründen (z. B. Eignungstest) kann der Schulleiter vom Schulbesuch beurlauben.
- Beurlaubungen im Nachhinein sind nicht möglich.
- Anträge für Beurlaubungen ab drei Schultagen sind rechtzeitig über den Klassenleiter an den Schulleiter zu richten.
- Arztbesuche, Fahrstunden und Behördengänge sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- Bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts aus Krankheitsgründen muss sich der Schüler/die Schülerin bei dem betroffenen Lehrer oder Klassenleiter abmelden.

Unterrichtsversäumnisse

- Unterrichtsversäumnisse (auch Verspätungen) werden auf allen Zeugnissen vermerkt; unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse werden gesondert ausgewiesen. Abgangs- und Abschlusszeugnissen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Wiederholte Unterrichtsversäumnisse führen zu Maßnahmen gemäß § 53 Abs. 3 SchulG (Schulgesetz), ggf. zum Schulverweis.
Fehlen volljährige Schüler/innen, für die keine Schulpflicht mehr besteht, innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Stunden unentschuldig, können sie auch ohne vorherige Androhung entlassen werden (§ 53 Abs. 4 SchulG).
- *Versäumte Unterrichtsinhalte sind nachzuarbeiten und können durch mündliche oder schriftliche Prüfungen abgefragt werden.*

Leistungsüberprüfungen

- Leistungsüberprüfungen erfolgen in Form von Klassenarbeiten, Klausuren, Tests und sonstigen Leistungen. Unentschuldigtes Fehlen bei Leistungsüberprüfungen gilt als Leistungsverweigerung und wird gemäß § 48 Abs. 5 SchulG als ungenügende Leistung gewertet. Das Fehlen am Tage einer schriftlichen Leistungsüberprüfung kann in der Regel nur durch eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt werden.
- Hausaufgaben sind ein wichtiger Bestandteil schulischer Arbeit, ein Nichterbringen der gestellten Hausaufgabe gilt als Leistungsverweigerung.
- Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann nur dann berücksichtigt werden, wenn dieser zu Beginn des Schuljahres gestellt wird.

Informationen an die Eltern über das schulische Verhalten

- Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

Diebstahl und Sachbeschädigung

- Das Rhein-Maas Berufskolleg übernimmt keinerlei Haftung für den Diebstahl oder die Beschädigung von Gegenständen aller Art, sowie Fahrzeugen und Fahrrädern auf dem Schulgelände. Der Besucher ist für die sichere Verwahrung seines Eigentums alleine verantwortlich.